

Angelika Oerder/Rüdiger Meik

Über die Beendigung des Schulverhältnisses gem. § 47 I Nr. 8 SchulG NRW ./ Entlassung oder Verweisung gem. §§ 47 I Nr. 9, 53 III Nr. 5, IV SchulG NRW

Vorbemerkungen

§ 47 I SchulG NRW zählt unter den Nummern 1-9 abschließend verschiedene Tatbestände auf, deren Rechtsfolgen auf das Ende des Schulverhältnisses abzielen. Bei der Anwendung der Nr. 8 und 9 des § 47 I SchulG NRW bestehen in der schulischen Praxis hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen, der Zuständigkeiten und des Verfahrens zum Teil Unklarheiten, die nachfolgend ausgeräumt werden sollen.

Ausgewertete Literatur

Böhm, Thomas: Beendigung des Schulverhältnisses wegen unentschuldig-ten Fehlens. In: SchulRecht. Informationsdienst für Schulleitung und Schulaufsicht 2/2024, S. 50-53

Bülter, Gerhard zu § 47 SchulG NRW. In: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Kommentar für die Schulpraxis. Band 1. Wingen-Verlag Essen 2018

Fehrmann, Joachim: Handbuch Schulrecht. Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. schulrecht NRW im Überblick mit Erläuterungen für Ausbildung und Praxis. Karl Link/Wolters Kluwer: Hürth 82022

Gampe, Harald/Rieger, Gerald: Schulgesetz Nordrhein-Westfalen. Kom-mentar mit Schaubildern und ausführlichem Stichwortverzeichnis. F&L Schulorganisation: Beckum 102021

Kumpfert, Volkmar zu § 53 SchulG NRW. In: Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen. Kommentar für die Schulpraxis. Band 1. Wingen-Verlag Essen 2007

Entscheidungen des OVG NRW Az 19 B 742/20 vom 21.04.2006, Az 19 B 742/06 vom 06.06. 2006 sowie Az 19 B 1782/21 vom 30.12.2022

Die Beendigung des Schulverhältnisses wegen hoher Fehlzeiten gem. § 47 I Nr. 8 SchulG NRW („20-Tage-Regelung“)

Voraussetzungen:

- anwendbar nur auf nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen bzw. Schüler (zur Schulpflicht in der Sek. II siehe § 38 SchulG NRW).
- ununterbrochene unentschuldigte (vgl. § 43 II SchulG NRW) Fehlzeiten von 20 Unterrichtstagen; gezählt werden nur die Schultage, an denen die Schülerin bzw. der Schüler am Unterricht hätte teilnehmen müssen (einschließlich anderer verpflichtender Schulveranstaltungen)
- konkrete schriftliche Erinnerung an die Pflicht zur Erfüllung der Schulpflicht einschließlich des Hinweises auf die Rechtsfolge fortgesetzten unentschuldigtem Fehlens (letzte Warnung) vor Ablauf der 20 ununterbrochen versäumten Unterrichtstage; eine allgemeine Information über diese Regel, z. B. zum Schuljahresbeginn, genügt nicht! Der Tag, ab dem das Fehlen als unentschuldigter erkannt wird, muss mitgeteilt werden.

Tipp: Versand der schriftlichen Erinnerung als Postzustellungsurkunde, um eine sichere Zustellung zu gewährleisten

Zuständigkeit: Schulleiterin bzw. Schulleiter

Verfahren:

- Die Beendigung des Schulverhältnisses wird mit einem feststellenden Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG in der Form eines Abgangszeugnisses bekannt gegeben (gebundene Entscheidung).
- Theoretisch ist die Vorlage einer zu akzeptierenden Entschuldigung nach Ablauf der 20 Unterrichtstage noch möglich, wenn sie i. S. d. § 43 II 1 SchulG NRW unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) ist. Dann müsste aber die säumige Schülerin bzw. der säumige Schüler nachweisen, dass die Entschuldigung unverschuldet nicht früher möglich war.

Problem: Eine Entlassung kann von den an ihre Schulpflicht korrekt erinnerten Schülerinnen bzw. Schüler verhindert werden, indem sie spätestens nach 19 unentschuldigtem Fehltagen wieder zum Unterricht erscheinen. Dieses Verhalten können sie wiederholen; ob bzw. ab wann das mehrfache unentschuldigte Fehlen trotz schriftlicher Erinnerung ein schweres oder wiederholtes Fehlverhalten im Sinne des § 53 IV 1 SchulG NRW ist (bisher) weder durch das SchulG noch durch die Rechtsprechung bestimmt. Die Kommentatoren des SchulG halten sich in dieser Frage zurück.

Die Entlassung von der Schule aufgrund schwerer bzw. wiederholter Pflichtverletzungen gem. §§ 47 I Nr. 9, 53 III Nr. 5, IV S. 3 SchulG NRW („20-UStd-Regelung“)

Voraussetzungen:

- anwendbar grds. auf schulpflichtige wie auch nicht mehr schulpflichtige Schülerinnen bzw. Schüler (zur Schulpflicht in der Sek. II siehe § 38 SchulG NRW)
- ernstliche Gefährdung oder Verletzung a) der Erfüllung der Aufgaben der Schule oder b) der Rechte anderer durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten gem. § 53 IV 1 SchulG NRW
- i. d. R. Androhung der Entlassung, § 53 III 4 SchulG NRW, als vor-
ausgehende mildere Ordnungsmaßnahme (nicht ausdrücklich im SchulG geregelt, aber vom OVG NRW in zwei Entscheidungen festgelegt; dabei empfiehlt es sich, die Androhung der Entlassung mit einer anderen Ordnungsmaßnahme zu kombinieren (Überweisung in eine parallele Lerngruppe gem. § 53 III Nr. 2 SchulG NRW oder vorübergehender Ausschluss vom Unterricht gem. § 53 III Nr. 3 SchulG NRW)).

Ausnahmen von der Androhungspflicht für nicht mehr Schulpflichtige:
a) Allgemein kann bei besonders schweren Pflichtverletzungen (z. B. kriminellen Handlungen) von der Androhung der Entlassung abgesehen werden; solche schweren Pflichtverletzungen liegen in der Praxis nur selten vor).

b) Die Entlassung kann aber bei einem unentschuldigtem Versäumnis von 20 Unterrichtsstunden innerhalb von 30 Tagen ebenfalls ohne vorherige Androhung erfolgen; das Überspringen der Ordnungsmaßnahme der Androhung von der Entlassung von der Schule (§ 53 III Nr. 4 SchulG NRW) stellt eine Verkürzung und damit eine Vereinfachung des Verfahrens dar.

Zuständigkeit: Teilkonferenz, § 53 VII 1 SchulG NRW

Verfahren:

- Anhörung der Schülerin bzw. des Schülers sowie bei Minderjährigen auch deren Eltern vor der Beschlussfassung (Gelegenheit zur Stellungnahme), § 53 VIII SchulG NRW
- bei Schulpflichtigen Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde (im Falle der Berufskollegs die zuständige Bezirksregierung), § 53 IV 2 SchulG NRW
- schriftliche Bekanntgabe der Ordnungsmaßnahme, § 53 IX SchulG NRW: Beendigung des Schulverhältnisses (Ermessensentscheidung durch einen Verwaltungsakt gem. § 35 S. 1 VwVfG)

Kommentierung

Die Entlassung nicht mehr Schulpflichtiger gem. § 47 I Nr. 8 SchulG NRW trotz schriftlicher Erinnerung kann bei einem ununterbrochenen unentschuldigtem Versäumnis von 20 Unterrichtstagen erfolgen. Diese Regelung ist sicherlich für die Fälle sinnvoll, in denen schülerseits gar kein Interesse an der Aufrechterhaltung des Schülerstatus besteht. Dann ist auch nicht damit zu rechnen, dass gegen die Feststellung der Beendigung des Schulverhältnisses der Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt wird. Es gibt aber auch Schülerinnen bzw. Schüler, die z. B. wegen des Kindergeldes, steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Vorteile, BAFÖG-Bezug oder anderer Begünstigungen den Schülerstatus bewahren wollen, ohne inhaltlich an den Angeboten des von ihnen besuchten Bildungsganges interessiert zu sein.

Die „20-UStd-Regelung“ des § 53 III Nr. 4 S. 3 SchulG NRW allein stellt wiederum keinen eigenen Grund für eine Entlassung dar, sondern eröffnet gegenüber nicht mehr Schulpflichtigen nur die Möglichkeit, die Ordnungsmaßnahme der Androhung der Entlassung gem. § 53 III Nr. 3 SchulG NRW zu überspringen, ohne gegen das Prinzip der Verhältnismäßigkeit zu verstoßen!

Die Vorschriften des Schulgesetzes lassen erkennen, dass der Gesetzgeber der Schulpflicht insofern einen großen Stellenwert einräumt, als das Schulverhältnis durch die Schulen nicht leichtfertig, sondern nur in streng geregelten Fällen beendet werden kann. Vermutlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass alle Schülerinnen und Schüler daran interessiert sind, einen Bildungsgang erfolgreich zu beschreiten bzw. dass es Lehrerinnen und Lehrer mit den vom SchulG vorgesehenen pädagogischen und schulrechtlichen Mitteln gelingt, die häufig unentschuldigtem fehlenden Eleven wieder zum regelmäßigen Schulbesuch zu bewegen.

Aus der Sicht der Praxis, zumindest an Berufskollegs, ist die Rechtslage unbefriedigend, weil die Hürden für eine Entlassung auch für volljährige und fast volljährige Schülerinnen und Schüler sehr hoch gelegt werden. Aber ein häufiges unentschuldigtes Fehlen stellt die Schulpflicht und die Arbeit der Bildungseinrichtungen in Frage. Leider wird bisher weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur berücksichtigt, dass sich häufiges unentschuldigtes Fehlen auch auf die pflichtgetreu erscheinenden Schülerinnen und Schüler negativ auswirken kann. Nicht zuletzt erleiden Lehrkräfte, insbesondere Klassenleitungen, die mit großem Aufwand versuchen, die Schulpflicht durchzusetzen, nicht selten das Gefühl der eigenen Unwirksamkeit.

Auszüge aus den SchulG NRW

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. Die Meldung zur Teilnahme an einer freiwilligen Unterrichtsveranstaltung verpflichtet zur regelmäßigen Teilnahme mindestens für ein Schulhalbjahr.

(2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen.

(...)

§ 47 Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis endet, wenn

1. die Schülerin oder der Schüler den Bildungsgang durchlaufen oder die Schulpflicht erfüllt hat und ein Abschluss- oder Abgangszeugnis erteilt wird,

2. Eltern die Schülerin oder den Schüler schriftlich abmelden,

3. ein weiteres Wiederholen der Klasse oder Jahrgangsstufe nicht mehr zulässig ist (§ 50 Abs. 5 Satz 2),

4. die Schülerin oder der Schüler die für den Bildungsgang bestimmte Höchstausbildungsdauer erreicht hat,

5. die Schulpflicht gemäß § 40 Abs. 2 ruht,

6. die Schülerin oder der Schüler gemäß § 54 Abs. 4 dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen wird,

7. die Schülerin oder der Schüler in eine andere Schule überwiesen wird,

8. die nicht mehr schulpflichtige Schülerin oder der nicht mehr schulpflichtige Schüler trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldigt fehlt,

9. die Schülerin oder der Schüler auf Grund einer Ordnungsmaßnahme entlassen oder verwiesen wird.

(2) Eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler kann nur in Verbindung mit einem nachgewiesenen Schulwechsel aus der besuchten Schule ausscheiden. § 53 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Rechtsbehelfe (Widerspruch und Anfechtungsklage) gegen Ordnungsmaßnahmen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 haben keine aufschiebende Wirkung. § 80 Abs. 4, 5, 7 und 8 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

(4) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 sind nur zulässig, wenn die Schülerin oder der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat. Bei Schulpflichtigen bedarf die Entlassung von der Schule der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die die Schülerin oder den Schüler einer anderen Schule zuweisen kann. Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat.

(5) Maßnahmen nach Absatz 3 Nr. 6 und 7 sind nur zulässig, wenn die Anwesenheit der Schülerin oder des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch das Ministerium. Soweit die Schülerin oder der Schüler die Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

(6) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nummer 1 bis 3 entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied der Schulleitung nach Anhörung der Schülerin oder des Schülers. Die Schulleiterin oder der Schulleiter oder das beauftragte Mitglied der Schulleitung kann sich von der zuständigen Teilkonferenz gemäß Absatz 7 beraten lassen oder ihr die Entscheidungsbefugnis übertragen. Den Eltern und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Jahrgangsstufenleiterin oder dem Jahrgangsstufenleiter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen kann auf vorherige Anhörungen verzichtet werden; sie sind dann nachzuholen.

(7) Über Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Nr. 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz. Die Schule kann verschiedene, für Schulstufen, Bildungsgänge oder Abteilungen zuständige Teilkonferenzen bilden. Der Teilkonferenz gehören ein Mitglied der Schulleitung, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Jahrgangsstufenleiterin oder der Jahrgangsstufenleiter und drei weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Lehrerinnen und Lehrer oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 58 als ständige Mitglieder an. Weitere, für die Dauer eines Schuljahres zu wählende Mitglieder sind eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulpflegschaft und des Schülerrates. Diese nehmen an Sitzungen nicht teil, wenn die Schülerin oder der Schüler oder die Eltern der Teilnahme widersprechen. Für jedes Mitglied der Teilkonferenz kann jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Sie oder er nimmt bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds dessen Aufgabe wahr.

(8) Vor der Beschlussfassung hat die Teilkonferenz der betroffenen Schülerin oder dem betroffenen Schüler und deren Eltern Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf der Pflichtverletzung Stellung zu nehmen; zu der Anhörung kann die Schülerin oder der Schüler eine Person des Vertrauens aus dem Kreis der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrerinnen und Lehrer hinzuziehen.

(9) Ordnungsmaßnahmen werden den Eltern schriftlich bekannt gegeben und begründet.